

Berfassers keinen praktischen Werth beanspruchen. Aus dem § 82 des deutschen Reichs-Ehegesetzes, welcher die kirchlichen Verpflichtungen für nicht berührt erklärt, kann aber entfernt nicht gefolgert werden, daß, wenn gleichwohl diese Pflichten verletzt werden sollten, die Civilehe selbst ihrer Rechtskraft entbehre. Der Bestand der Civilehe wäre in dem Falle sehr in's Schwanken gerathen, wenn ein Theil jene religiöse-kirchliche Feierlichkeit hinausschöbe, inzwischen die Ehe vollzöge u. s. w.

Die erhobenen Bedenken sollen dem Lobe, welches das fleißige Werk verdient, keinen Eintrag thun. Vorzüglich zur Orientirung über staatskirchenrechtliche Fragen leistet es vortreffliche Dienste und kann daher bestens empfohlen werden. Ausführungen von minderer Bedeutung, besonders des particulären Rechtes hat der Verfasser in Petitschrift setzen lassen; es schlägt dieselbe in der zweiten Hälfte des Buches entfernt nicht so vor, wie Referent früher einmal bemerken zu sollen glaubte. Das Buch hat an Gefälligkeit dadurch nur gewonnen. Ein sorgfältig gearbeitetes Register, S. 972—1002, bildet den Schluß des stattlichen Bandes.

Graz.

Universitäts-Professor
Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

Sämtliche Rundschreiben, erlassen von Unserem Heiligsten Vater Leo XIII., durch göttliche Vorsehung Papst, an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe der katholischen Welt, welche in Gnade und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhle stehen. Zweite Sammlung: 1881. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1881. 33 Seiten (der ganzen Sammlung S. 201—233). Preis 50 Pf.

Das Heft enthält ein einziges Rundschreiben des gegenwärtig regierenden Papstes, die Encyclica vom 29. Juni 1881. Unus sed leo! Das Ausschreiben stellt die Grundlagen des staatlichen und sozialen Lebens vom Standpunkte der katholischen Lehre in meisterhafter Weise dar. Dem gewählten Style des Originals folgt die elegante Uebersetzung, über deren Werth, sowie die Anlage und Schönheit der Ausstattung, das bei Besprechung der ersten Sammlung in dieser Zeitschrift gesagte vollinhaltlich gilt.

Graz. Universitätsprof. Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.

Die Philosophie des hl. Thomas von Aquin und ihre Bedeutung für die Gegenwart. Zugleich eine Rechtfertigung der Encyclica „Aeterni Patris.“ Von Dr. Math. Schneid, Professor der Philosophie am bish. Lyceum in Eichstätt. Würzburg 1881.